

Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz - AFuG 1997)

AFuG 1997

Ausfertigungsdatum: 23.06.1997

Vollzitat:

"Amateurfunkgesetz vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), das durch Artikel 4 Absatz 113 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch § 22 Abs. 2 G v. 26.2.2008 | 220

Hinweis: Änderung durch Art. 2 Abs. 137 G v. 7.8.2013 | 3154 (Nr. 48) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Änderung durch Art. 4 Abs. 113 G v. 7.8.2013 | 3154 (Nr. 48) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 28.6.1997 +++)

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Funkamateur der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung auf Grund der Verfügung 9/1995 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt S. 21), der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befaßt,
2. Amateurfunkdienst ein Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird; der Amateurfunkdienst schließt die Benutzung von Weltraumfunkstellen ein. Der Amateurfunkdienst und der Amateurfunkdienst über Satelliten sind keine Sicherheitsfunkdienste,
3. eine Amateurfunkstelle eine Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht und die auf mindestens einer der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden kann.

§ 3 Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, Rufzeichen, Frequenzteilung

(1) Die Regulierungsbehörde (§ 10) läßt eine natürliche Person unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens auf Antrag zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zu, wenn sie eine fachliche Prüfung für Funkamateure erfolgreich abgelegt oder eine Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung nach § 2 Nr. 1 vorgelegt hat.

- Seite 1 von 4 -

René DL1KAM / W3TP

Amateurfunkgesetz - AFuG 1997

Vergleich

	Internationales Recht (RR, VO-Funk)	Deutsches Recht (AFuG)
<p>Amateur-funkdienst</p> <p>Amateur-funkdienst über Satelliten</p>	<p>Der Amateurfunkdienst dient der eigenen Ausbildung, für den Funkverkehr der Funkamateure untereinander und für technische Studien.</p> <p>Der Amateurfunkdienst über Satelliten dient den gleichen Zwecken wie der Amateurfunkdienst, wobei Weltraumfunkstellen auf Erdsatelliten benutzt werden.</p> <p>1.56 amateur service: A radiocommunication service for the purpose of selftraining, intercommunication and technical investigations ...</p> <p>1.57 amateur-satellite service: A radiocommunication service using space stations on earth satellites for the same purposes as those of the amateur service.</p>	<p>Amateurfunkdienst ist ein Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird; der Amateurfunkdienst schließt die Benutzung von Weltraumfunkstellen ein. Der Amateurfunkdienst und der Amateurfunkdienst über Satelliten sind keine Sicherheitsfunkdienste.</p>

Vergleich

	Internationales Recht (RR, VO-Funk)	Deutsches Recht (AFuG)
Funkamateureur	<p>Funkamateure sind ordnungsgemäß ermächtigte Personen, die sich mit der Funktechnik aus rein persönlicher Neigung und nicht aus geldlichem Interesse befassen.</p> <p>1.56 ... amateurs, that is, by duly authorized persons interested in radio technique solely with a personal aim and without pecuniary interest.</p>	<p>Funkamateureur ist der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung auf Grund der Verfügung 9/1995 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt S. 21), der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befasst</p>

Vergleich

	Internationales Recht (RR, VO-Funk)	Deutsches Recht (AFuG)
Amateur-funkstelle Funkstelle	<p>Eine Amateurfunkstelle ist eine Funkstelle des Amateurfunkdienstes.</p> <p>Funkstelle: Ein oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Zusammenschaltung von Sendern und Empfängern einschließlich der Zusatzeinrichtungen, die zum Ausüben eines Funkdienstes an einem Ort erforderlich sind.</p> <p>1.96 amateur station: A station in the amateur service.</p> <p>1.61 station: One or more transmitters or receivers or a combination of transmitters and receivers, including the accessory equipment, necessary at one location for carrying on a radiocommunication service, or the radio astronomy service. Each station shall be classified by the service in which it operates permanently or temporarily.</p>	<p>Eine Amateurfunkstelle ist eine Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht und die auf mindestens einer der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden kann.</p>

VC101 Welches Gesetz bildet die Rechtsgrundlage für den Amateurfunkdienst in Deutschland?

- A Das Telekommunikationsgesetz.
- B Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen.
- C Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten.
- D Das Gesetz über den Amateurfunk

VC102 Welches Gesetz regelt die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst?

- A Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen.
- B Das Gesetz über den Amateurfunk
- C Das Telekommunikationsgesetz.
- D Die Vollzugsordnung für den Funkdienst.

VC103 Welche Behörde nimmt die Aufgaben und Befugnisse in Deutschland wahr, die sich aus dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) ergeben?

- A Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation.
- B Die Bundesnetzagentur
- C Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.
- D Die Polizei.

VC104 Wie ist der Begriff "Funkamateurl" nach dem AFuG zu verstehen?

A Funkamateurl ist jede natürlische Person, die Funkanlagen zu experimentellen und technischwissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, aber nicht zu gewerblichwirtschaftlichen Zwecken betreibt.

B Ein Funkamateurl ist der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung, der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblichwirtschaftlichem Interesse befasst

C Funkamateurl ist jeder, der Amateurfunkgeräte besitzt und Amateurfunkausstrahlungen aus persönlicher Neigung empfängt.

D Im Sinne des AFuG sind Funkamateure nur die Inhaber einer Zulassung zum Amateurfunkdienst mit mindestens einem zugeteilten, personengebundenen Rufzeichen.

VC105 Nach dem Amateurfunkgesetz ist ein Funkamateurl der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung der sich

A lediglich aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblichwirtschaftlichem Interesse mit dem Amateurfunkdienst befasst

B aus persönlicher Neigung und in Verfolgung anderer Zwecke mit dem Amateurfunkdienst befasst.

C aus persönlicher Neigung mit dem Amateurfunkdienst zu wirtschaftlichen Zwecken befasst.

D nicht aus persönlicher Neigung mit Funktechnik und Funkbetrieb befasst und sich hierzu keiner kommerziellen Technik bedient.

VC106 Nach dem Amateurfunkgesetz ist eine Amateurfunkstelle eine Funkstelle,

A die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht, und die auf mindestens einer der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden kann

B die aus mehreren Sende- und Empfangsfunkanlagen besteht und die auf mindestens drei der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen oberhalb von 30 MHz betrieben werden kann.

C die aus mehreren Sende- und Empfangsfunkanlagen besteht und die auf mindestens drei der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen unterhalb von 30 MHz betrieben werden kann.

D die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen, Empfangsfunkanlagen, Antennenanlagen und der zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht und die auf jeweils einer der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen oberhalb und unterhalb von 30 MHz betrieben werden kann.

VC107 Mit welchen anderen Funkstellen darf der Funkamateurl Funkverkehr abwickeln?

A Mit anderen Amateurfunkstellen und Funkstellen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

B Mit anderen Amateurfunkstellen und Funkstellen des Flug- und/oder Seefunkdienstes.

C Nur mit anderen Funkstellen des Amateurfunkdienstes

D Mit allen Funkstellen, die auf den Amateurfunkbändern tätig sind.

VC108 Darf der Funkamateurl mit anderen Funkstellen, die keine Amateurfunkstellen sind, Funkverkehr abwickeln?

A Nein

B Ja, beispielsweise mit allen Betreibern von LPD-Funkgeräten im Amateurfunkbereich sowie mit CB-Funkteilnehmern mit verminderter Sendeleistung.

C Ja, aber nur mit Versuchsfunkstellen, die ein Rufzeichen mit dem Präfix DI benutzen.

D Nein, mit Ausnahme von Funkstellen der Sekundärnutzer auf den Amateurfunkbändern.

VC109 Dürfen Sie mit Ihrem Amateurfunktransceiver im 70-cm-Band am LPD-Funkverkehr (LPD = Low Power Devices) teilnehmen?

- A Ja, aber ohne Anwendung meines Rufzeichens.
- B Nein
- C Ja, weil die LPDs auch innerhalb des Amateurfunkbandes arbeiten.
- D Ja, wenn ich meine Sendeleistung auf 10mW begrenze.

VC110 Darf ein Funkamateurl Nachrichten, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen, für und an Dritte übermitteln?

- A Nur in Not- und Katastrophenfällen
- B Nein, unter keinen Umständen.
- C Ja, jederzeit.
- D Nur nach Aufforderung durch die zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur.

VC111 Der Amateurfunkdienst ist

- A ein Funkdienst, der auf allen im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzen Vorrang gegenüber anderen Funkdiensten genießt.
- B ein Funkdienst, der von Funkamateuren mit speziell dafür zugelassenen Funkgeräten auf allen im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzen ausgeübt werden darf.
- C ein Funkdienst, der von Funkamateuren aus persönlicher Neigung und aus wissenschaftlich-wirtschaftlichen Interessen wahrgenommen wird.
- D ein experimenteller, nicht-kommerzieller Funkdienst, der von zugelassenen Funkamateuren untereinander z.B. zur Kommunikation und für die eigene Ausbildung wahrgenommen wird

VC112 Wozu dient der Amateurfunkdienst nach dem AFuG?

- A** Zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und zum geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen.
- B** Zum Übertragen rundfunkähnlicher Darbietungen und zur Übermittlung von Inhalten politischer und religiöser Art.
- C** Zur Ausübung des Amateurfunks aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblichwirtschaftlichen Interessen
- D** Zur Ausübung des Amateurfunks aus persönlicher Neigung und aus wissenschaftlichwirtschaftlichen Interessen.

VC113 Welchen Zwecken dient der Amateurfunkdienst nach dem AFuG?

- A** Dem Funkverkehr der Funkamateure untereinander. Zu technisch-wissenschaftlichen Studien und Experimenten von Funkamateuren
- B** Als Versuchsfunk zur technischen Fortentwicklung von Funkanlagen. Zur eigenen Weiterbildung mit gewerblich wirtschaftlichem Interesse.
- C** Als Vorführfunk zu Demonstrationszwecken. Der Unterstützung von Sicherheitsdiensten (Polizei, Feuerwehr, DLRG usw.).
- D** Für freizügige Funkexperimente bei Ausbildungen. Zur Vermeidung von illegalen Funkspektrumsnutzungen in anderen Frequenzbereichen.

VC114 Welchen Zwecken dient der Amateurfunkdienst nach dem AFuG?

- A** Zur eigenen Weiterbildung der Funkamateure und zur Völkerverständigung. Zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen
- B** Als Versuchsfunk zur technischen Fortentwicklung von Funkanlagen. Zur eigenen Weiterbildung mit gewerblich wirtschaftlichem Interesse.
- C** Als Vorführfunk zu Demonstrationszwecken. Der Unterstützung von Sicherheitsdiensten (Polizei, Feuerwehr, DLRG usw.).
- D** Für freizügige Funkexperimente bei Ausbildungen. Zur Vermeidung von illegalen Funkspektrumsnutzungen in anderen Frequenzbereichen.

VC115 Welches der nachfolgend genannten Dokumente benötigt man, um ein Funkamateurl im Sinne des AFuG zu sein?

- A** Einen gültigen Personal- oder Reisepass, aus dem hervorgeht, dass man seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik hat.
- B** Ein Amateurfunkzeugnis oder eine harmonisierte Amateurfunkprüfungsbescheinigung
- C** Ein Führungszeugnis aus dem hervorgeht, dass man nicht vorbestraft ist.
- D** Eine Bescheinigung darüber, dass man am Ausbildungsfunkverkehr erfolgreich teilgenommen hat.

VC116 Was ist neben einer erfolgreich abgelegten Amateurfunkprüfung unbedingt erforderlich, damit Sie eine Amateurfunkstelle betreiben dürfen?

- A** Die Einholung einer EMVU-Bescheinigung bei der zuständigen Behörde.
- B** Eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst
- C** Die Vorlage eines Nachweises darüber, dass das zu benutzende Funkgerät keine Sendeleistung von mehr als 10 Watt erzeugen kann.
- D** Die Vorlage von Berechnungsunterlagen und ergänzenden Messprotokollen der ungünstigsten Antennenanlage.

VC117 Was ist erforderlich, um den Amateurfunkbetrieb ausüben zu dürfen?

- A** Eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst
- B** Ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Amateurfunkstelle keine Störungen verursacht.
- C** Ein Amateurfunkzeugnis.
- D** Eine EMVU-Bescheinigung.

VC118 Ab wann dürfen Sie eine Amateurfunkstelle betreiben?

- A** Mit dem Besitz eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung.
- B** Nach Teilnahme an einer fachlichen Prüfung für Funkamateure.
- C** Nach einer Frequenzzuteilung aufgrund der Frequenzzuteilungsverordnung.
- D** Mit dem Besitz einer Zulassung zum Amateurfunkdienst

VC119 Ist die Erteilung einer Amateurfunkzulassung von einem Mindestalter abhängig?

- A** Ja, die Bewerber müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- B** Ja, die Bewerber können ab dem 15. Lebensjahr eine Zulassung erhalten.
- C** Ja, für Klasse A müssen die Bewerber mindestens 10 Jahre alt sein.
- D** Nein, das AFuG sieht kein Mindestalter vor

VC121 Unter welchen Voraussetzungen darf ein Funkamateurl eine Amateurfunkstelle als Relaisfunkstelle betreiben?

- A** Wenn der dafür eine gültige Rufzeichenzuteilung der Bundesnetzagentur besitzt
- B** Wenn die Relaisfunkstelle keine große Reichweite hat.
- C** Wenn er mindestens 20 Unterschriften als Beweis der Notwendigkeit vorlegen kann.
- D** Wenn er die technischen Einrichtungen dafür selbst instandhalten kann.

[Hinweis zu Frage VC120](#)

§ 16 Abs. 2 AFuV: Rufzeichenzuteilungen für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien (als Ausnahmen von den technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen der AFuV).

VC120 Welche Rufzeichenzuteilungsarten gibt es im Amateurfunk?

- A** Personengebundenes Rufzeichen, Ausbildungsrufzeichen, Kontestrufzeichen, Rufzeichen gemäß [§ 16 Abs. 2 AFuV](#).
- B** Personengebundenes Rufzeichen, Ausbildungsrufzeichen, Klubstationsrufzeichen, Rufzeichen für fernbediente/automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, Rufzeichen gemäß [§ 16 Abs. 2 AFuV](#)
- C** Personengebundenes Rufzeichen, Familienrufzeichen, Klubstationsrufzeichen, Rufzeichen für fernbediente/automatisch arbeitende Amateurfunkstellen.
- D** Personengebundenes Rufzeichen, Ausbildungsrufzeichen, Rufzeichen für Versuchsfunkstellen, Rufzeichen für fernbediente/automatisch arbeitende Amateurfunkstellen.

VC122 Unter welchen Voraussetzungen darf ein Funkamateurl Ausbildungsfunkbetrieb durchführen?

- A** Wenn der dafür eine gültige Rufzeichenzuteilung der Bundesnetzagentur besitzt
- B** Wenn er Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist.
- C** Wenn er mindestens 1 Jahr lang Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist.
- D** Wenn er eine entsprechende Befürwortung einer Amateurfunkvereinigung besitzt.

VC123 Unter welchen Voraussetzungen darf ein Funkamateurl eine Amateurfunkstelle als Klubstation betreiben?

- A** Wenn er mindestens 20 Unterschriften als Beweis der Notwendigkeit vorlegen kann.
- B** Wenn er eine entsprechende Befürwortung einer Amateurfunkvereinigung besitzt.
- C** Wenn der dafür eine gültige Rufzeichenzuteilung der Bundesnetzagentur besitzt
- D** Wenn er Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist.

VC124 Darf ein Funkamateurl seine Amateurfunkzulassung oder das damit zugeteilte Rufzeichen unter besonderen Umständen vorübergehend einer anderen Person übertragen?

- A** Nein, die Amateurfunkzulassung und das damit zugeteilte Rufzeichen sind an die in der Zulassungsurkunde angegebene Person gebunden
- B** Ja, aber nur an unmittelbare Familienangehörige, wenn diese die Station des Funkamateurs unter dessen Aufsicht benutzen.
- C** Ja, wenn es sich bei der anderen Person um einen Funkamateurl mit erfolgreich abgelegter Prüfung handelt, dieser aber selbst keine Zulassung (Rufzeichen) besitzt.
- D** Nein, es sei denn an einen ihm bekannten ausländischen Funkamateurl, der sich nur vorübergehend zu Besuch in Deutschland aufhält.

VC125 Kann ein zugeteiltes Rufzeichen durch die Bundesnetzagentur geändert werden?

- A** Ja, wenn wichtige Gründe dazu bei der Behörde vorliegen
- B** Ja, aber nicht öfter als alle 5 Jahre einmal, da jeder Rufzeichenwechsel für den Funkamateur gebührenpflichtig ist.
- C** Nein, das einmal zugeteilte Rufzeichen ist zeitlebens ideelles Eigentum des Funkamateurs, für das er bei Erstzuteilung auch bezahlen musste.
- D** Nein, es sei denn, die Behörde bezahlt dem Funkamateur den Neudruck von QSL-Karten.

VC127 Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?

- A** Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle jederzeit Nachrichten für und an Dritte übermitteln, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen.
- B** Ein Funkamateur darf nur ein ihm von der Bundesnetzagentur zugeteiltes Rufzeichen benutzen
- C** Eine Amateurfunkstelle darf erst mit dem Erhalt des Amateurfunkzeugnisses betrieben werden.
- D** Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.

VC126 Darf die Amateurfunkstelle zu gewerblichwirtschaftlichen Zwecken in kleinem Rahmen mitbenutzt werden?

- A** Ja, wenn alle an der Maßnahme Beteiligten selbst Funkamateure sind.
- B** Nein, alle gewerblich-wirtschaftlichen Zwecke sind nach dem AFuG ausgeschlossen
- C** Ja, aber nur wenn es sich dabei um den Bereich des Amateurfunks selbst handelt wie z. B. Angebote über preisgünstige Amateurfunkausrüstung, Amateurfunkkurse von Fernschulen, organisierte Fachreisen für Funkamateure usw.
- D** Ja, wenn die Maßnahme mit öffentlichen Mitteln gefördert wird (z. B. auch im Rahmen von ABM).

VC128 Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?

- A** Der Zulassungsinhaber braucht vor Betriebsaufnahme für seine Amateurfunkstelle eine Standortbescheinigung.
- B** Ein Zulassungsinhaber ist berechtigt, selbstgefertigte oder umgebaute Sendeanlagen auf Amateurfunkfrequenzen zu betreiben
- C** Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.
- D** Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle jederzeit Nachrichten für und an Dritte übermitteln, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen.

VC129 Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?

- A** Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle nur auf den für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen senden
- B** Eine Amateurfunkstelle darf erst mit dem Erhalt des Amateurfunkzeugnisses betrieben werden.
- C** Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.
- D** Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle jederzeit Nachrichten für und an Dritte übermitteln, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen.

Stichworte: Standortbescheinigung, Selbsterklärung (>10 Watt EIRP)

VC130 Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?

- A** Der Zulassungsinhaber braucht vor Betriebsaufnahme für seine Amateurfunkstelle eine Standortbescheinigung.
- B** Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.
- C** Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle jederzeit Nachrichten für und an Dritte übermitteln, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen.
- D** Ein Zulassungsinhaber darf seine Amateurfunkstelle nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken benutzen

VC131 Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?

- A** Eine Amateurfunkstelle darf erst mit dem Erhalt des Amateurfunkzeugnisses betrieben werden.
- B** Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.
- C** Ein Zulassungsinhaber darf seine Amateurfunkstelle nicht zum geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen verwenden
- D** Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle jederzeit Nachrichten für und an Dritte übermitteln, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen.

VC132 Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?

- A** Der Zulassungsinhaber braucht vor Betriebsaufnahme für seine Amateurfunkstelle eine Standortbescheinigung.
- B** Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.
- C** Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle jederzeit Nachrichten für und an Dritte übermitteln, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen.
- D** Der Funkamateur kann die Störfestigkeit der Geräte seiner Amateurfunkstelle selbst bestimmen

VC133 Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?

- A** Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle jederzeit Nachrichten für und an Dritte übermitteln, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen.
- B** Der Funkamateur muss die grundlegenden Anforderungen zum Schutz von Personen einhalten
- C** Eine Amateurfunkstelle darf erst mit dem Erhalt des Amateurfunkzeugnisses betrieben werden.
- D** Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.

VC134 Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?

- A** Beim Betrieb einer Amateurfunkstelle sind die Schutzanforderungen zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit im Sinne des EMVG einzuhalten
- B** Der Zulassungsinhaber braucht vor Betriebsaufnahme für seine Amateurfunkstelle eine Standortbescheinigung.
- C** Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.
- D** Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle jederzeit Nachrichten für und an Dritte übermitteln, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen.

VC135 Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?

- A** Eine Amateurfunkstelle darf erst mit dem Erhalt des Amateurfunkzeugnisses betrieben werden.
- B** Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.
- C** Ein Zulassungsinhaber muss für eine Amateurfunkstelle mit einer Strahlungsleistung von mehr als 10 Watt EIRP vor der Betriebsaufnahme Berechnungsunterlagen und ergänzende Messprotokolle in Bezug auf die EMVU vorlegen
- D** Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle jederzeit Nachrichten für und an Dritte übermitteln, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen.

VC136 Aus welcher Vorschrift ergibt sich die Pflicht, die Einhaltung der Personenschutzgrenzwerte zu dokumentieren?

- A** Aus dem Amateurfunkgesetz (AFuG)
- B** Aus der Amateurfunkverordnung (AFuV).
- C** Aus den Radio Regulations (VO Funk).
- D** Aus dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG).

VC137 Kann der Funkamateurl eine Standortbescheinigung erhalten?

A Ja, die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag eine Standortbescheinigung aus

B Nein, der Funkamateurl kann keine Bescheinigung erhalten.

C Nein, der Funkamateurl bekommt keine Standortbescheinigung, da er auf Grund seiner nachgewiesenen technischen Kenntnisse die Berechnung selber anstellen kann.

D Ja, die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag eine Standortbescheinigung aus. Sie tut dies aber ausschließlicll, wenn der Funkamateurl dazu selbst nicht in der Lage ist.

§ 11 AFuG --- Betriebseinschränkungen und –verbote

(1) Die Regulierungsbehörde kann bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme von Amateurfunkstellen anordnen.

§ 9 AFuG --- Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

a) § 3 Abs. 3 oder

b) § 5 Abs. 4 Nr. 2

eine Amateurfunkstelle betreibt oder

2. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 eine Nachricht übermittelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer **Geldbuße bis zu fünftausend Euro** geahndet werden..

§ 3 AFuG --- Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, Rufzeichen, Frequenzzuteilung

(3) Eine Amateurfunkstelle darf erst nach der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und der Zuteilung

1. eines personengebundenen Rufzeichens,

2. eines Rufzeichens für den Ausbildungsfunkbetrieb oder

3. eines Rufzeichens für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen oder

4. eines Rufzeichens für Klubstationen

durch den Funkamateure betrieben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten des Funkamateurs

(4) Eine Amateurfunkstelle darf

1. nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und

2. nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten betrieben werden.

(5) Der Funkamateure darf nur mit anderen Amateurfunkstellen Funkverkehr abwickeln. **Der Funkamateure darf Nachrichten, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen, für und an Dritte nicht übermitteln.** Satz 2 gilt nicht in Not- und Katastrophenfällen.

VC138 Die Bundesnetzagentur kann bei Verstößen gegen AFuG oder AFuV

- A** einen sofortigen Abbau der Amateurfunkstelle noch vor Ort anordnen.
- B** eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme der Amateurfunkstelle anordnen
- C** ein Unbrauchbarmachen der Amateurfunkstelle durch Entnahme wichtiger Teile aus dem Sender anordnen.
- D** eine kostenpflichtige fachliche Nachprüfung anordnen.

VC139 Was hat ein Funkamateurler zu erwarten, der seine Amateurfunkstelle entgegen den Bestimmungen über den Amateurfunkdienst betreibt?

- A** Der Funkamateurler hat mit einer Geldstrafe und mit dem Einzug der Sendefunkanlage zu rechnen.
- B** Die Bundesnetzagentur kann eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme der Amateurfunkstelle anordnen
- C** Der Funkamateurler hat mit Entzug des Amateurfunkzeugnisses und einer Geldstrafe zu rechnen.
- D** Die Bundesnetzagentur kann die verwendete Funkanlage einziehen.

VC140 Unter welchen Voraussetzungen kann einem Funkamateurler die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst widerrufen werden?

- A** Bei fortgesetztem Verstoß gegen das Amateurfunkgesetz oder gegen die Amateurfunkverordnung
- B** Bei festgestellten Eintragungen in das Strafregister.
- C** Bei Überschreitung des zulässigen Personenschutzabstandes.
- D** Bei verspätet gestelltem Verlängerungsantrag für eine Relaisfunkstelle.

VC141 Was hat ein Funkamateurler mit zugeteiltem Rufzeichen zu erwarten, wenn er fortgesetzt gegen AFuG oder AFuV verstößt?

- A** Eine Gefängnisstrafe von bis zu 2 Jahren.
- B** Eine kostenpflichtige Nachprüfung.
- C** Eine Geldstrafe.
- D** Den Widerruf der Amateurfunkzulassung

VC142 Wann handelt ein Funkamateurlinungswidrig im Sinne des Amateurfunkgesetzes?

- A** Bei unzureichender Rufzeichennennung.
- B** Bei der Abwicklung von Funkbetrieb mit anderen als Amateurfunkstellen.
- C** Beim Betrieb zum geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsdiensten
- D** Bei dauerhafter Verlegung seiner Amateurfunkstelle an einen anderen Standort.

VC143 Welche der nachfolgenden Handlungen stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Amateurfunkgesetzes dar?

- A** Die Nachrichtenübermittlung in Not- und Katastrophenfällen an Dritte.
- B** Die Verletzung der Pflicht zur Führung eines Stationstagebuches.
- C** Der Betrieb einer Amateurfunkstelle ohne Amateurfunkzulassung
- D** Die Nichteinhaltung der Personenschutzgrenzwerte.

VC144 Welche der nachfolgenden Handlungen stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Amateurfunkgesetzes dar?

- A** Der Betrieb einer Amateurfunkstelle ohne entsprechende Rufzeichenzuteilung
- B** Die Nachrichtenübermittlung in Not- und Katastrophenfällen an Dritte.
- C** Die Verletzung der Pflicht zur Führung eines Stationstagebuches.
- D** Die Nichteinhaltung der Personenschutzgrenzwerte.

VC145 Ein Funkamateurl übermittlel unter Benutzung seiner Amaleurfunkstelle rechtswidrig Nachrichten an Dritte. Wie hoch kann das Bußgeld für diese Ordnungswidrigkeit sein?

- A** Bis zu 5.000 EURO
- B** Bis zu 10.000 EURO.
- C** Maximal das 20-fache des Frequenznutzungsbeitrags.
- D** 50 bis 100 EURO je nach Zeugnisklasse.

VC146 Was hat ein Funkamateurl zu erwarten, der seine Amaleurfunkstelle entgegen den Bestimmungen über den Amaleurfunkdienst betreibt?

- A** Der Funkamateurl hat mit Entzug des Amaleurfunkzeugnisses und einer Geldstrafe zu rechnen.
- B** Die Bundesnetzagentur kann dies - wenn ein entsprechender Verstoß begangen wurde – mit einer Geldbuße ahnden
- C** Der Funkamateurl hat mit einer Geldstrafe und mit dem Einzug der Sendefunkanlage zu rechnen.
- D** Die Bundesnetzagentur kann die verwendete Funkanlage einziehen.

Ende

noch Fragen ???